

Nutzungsreglement co-labor

co-labor im Eisenwerk, Frauenfeld

Version gültig ab 15.06.2024

Ziele

Menschen aus Frauenfeld und Umgebung sollen, unabhängig ihrer Ausbildung, ihres Wohnorts, ihrer Wohnform, Herkunft und finanziellen Mittel, einen Ort haben, wo sie niederschwellig handwerklich tätig werden und wo sie Werkzeug und Gerätschaften für den privaten Gebrauch ausleihen können.

Mit dem co-labor im Eisenwerk soll der Bevölkerung Zugang zu Platz und Infrastruktur für die Umsetzung ihrer individuellen (kunst-)handwerklichen und/ oder anderweitig nichterwerbsorientierter Projekte geboten werden. Das co-labor und dessen Infrastruktur können als Werkstatt vor Ort genutzt werden. Es bietet aber auch ein «Leihlager», aus dem Gegenstände, Werkzeug und Maschinen ausgeliehen werden können, wenn die Wirkstätte an einem anderen Ort sein soll.

Welches Angebot und welche Nutzungen im co-labor konkret ermöglicht werden, hängt von dessen Nutzer:innen, bzw. Interessent:innen ab. Das Projekt co-labor wird im partizipativen Sinne aufgebaut und hängt von der Mitarbeit und dem Engagement interessierter Menschen ab, welche das Labor mitentwickeln und -prägen. Das co-labor möchte dazu beitragen, dass Menschen ihre schöpferischen Fähigkeiten wiedererkennen und nutzen können. Es möchte einen Kontrastpunkt zur Konsumgesellschaft einnehmen und das Teilen von Raum und Infrastruktur als sinnvolle und erfüllende Alternative erlebbar machen und im Sinne von ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit auch das gemeinsame Tun fördern.

Das co-labor soll zudem dem Ziel dienen, die Stadt Frauenfeld noch lebens- und liebenswerter zu machen. Es soll die Menschen dazu motivieren, sich hier zu entfalten, Gleichgesinnte zu treffen und Projekte anzustossen. Zudem trägt es positiv dazu bei, dass Menschen, unabhängig ihrer finanziellen Mittel, ihre Freizeit sinnvoll und nachhaltig gestalten können.

Nutzungsreglement

1. Wer kann Nutzer:in werden?

- a. Jede Person, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und urteilsfähig ist.

2. Wie wird man Nutzer:in?

- a. Nutzer:in wird, wer eine Einführung in die Räumlichkeiten durch eine von der Programmgruppe «co-labor» befähigte Person erhalten hat.
 - i. Einige Nutzungsbereiche benötigen eine spezifische Einführung. Diese Bereiche dürfen nur dann genutzt werden, wenn die Einführung bei einem/einer Nutzungsbereichskoordinator:in besucht wurde. Die Einführungen finden je nach Kapazität und Bedarf statt.
- b. Nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung bekommt jede:r neue:r Nutzer:in einen Zugang zum Raum.
- c. Der:die neue:r Nutzer:in wird zur Adresskartei hinzugefügt und bezahlt innert 30 Tagen nach dem Erhalt der Rechnung den Nutzungsbeitrag.

3. Was sind Rechte der Nutzer:innen?

- a. Eine Einführung in alle Nutzungsbereiche durch eine von der Programmgruppe «co-labor» befähigte Person.
- b. Nutzung des co-labors an allen Wochentagen und rund um die Uhr (unter Rücksichtnahme auf andere Nutzer:innen und Nachbar:innen).
 - i. Gegebenenfalls kann ein Reservationssystem und/ oder eine Zeitbeschränkung pro Nutzer:in eingeführt werden.
- c. Nutzung für nicht-erwerbstätige Arbeiten.
 - i. Falls der Raum erwerbstätig genutzt werden möchte, ist dies vorab mit der Programmgruppe abzusprechen und kostet 20.00 CHF/h.
- d. Mitsprache- und Mitgestaltungsrecht im Rahmen der Nutzer:innenversammlung.
- e. Nutzer:in dürfen Gäste ins co-labor mitbringen.
 - i. Pro Nutzer:in dürfen bis zu drei Gäste unter 16 Jahren mitgebracht werden.
 - ii. Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, dürfen vereinzelt als Gäste mitgebracht werden. Sobald eine Regelmässigkeit erkennbar ist, soll die Person selbst Nutzer:in werden.

- iii. Die Nutzer:innen sind für ihre Gäste verantwortlich.
- f. Nutzer:innen können jederzeit austreten. Dies geschieht, indem die Nutzer:innen-Administration benachrichtigt wird.

4. Was sind Pflichten der Nutzer:innen?

- a. **Bezahlung des Nutzungsbeitrags von 120.00 CHF/ Jahr.**
 - i. Für Mitglieder von Kultur im Eisenwerk (KiE) und Eisenwerk-Genossenschafter:innen (GEF) beträgt der Nutzungsbeitrag 100.00 CHF/ Jahr. Dies weil das co-labor Teil von KiE ist und von der GEF finanziell unterstützt wird.
 - ii. Der erste Beitrag wird anteilmässig bis Ende Jahr bezahlt.
 - iii. Die Verlängerung der Nutzung wird durch die Bezahlung des Nutzungsbeitrages anfangs Jahr getätigt.
 - iv. Es gibt keine Beitrags-Rückzahlungen, wenn ein:e Nutzer:in während dem Jahr austritt.
 - v. Inhaber:innen einer KulturLegi der Caritas bezahlen einen Beitrag von 50 % des regulären Nutzungsbeitrags. Die PG kann im begründeten Fällen weitere Reduktionen oder den Erlass des Nutzungsbeitrags beschliessen.
- b. **Sorgfältige und verantwortungsvolle Nutzung (Schadensmeldungen an Nutzungsbereichskoordinator:innen, genutzte Arbeitsbereiche aufräumen und reinigen, Meldung von ausgehendem Verbrauchsmaterial).**
- c. **Befolgung von Anleitungen in den Räumlichkeiten und Einhaltung von Abmachungen.**
- d. **Selbständige Bezahlung von Verbrauchsmaterial, Konsumation und allfälligen zusätzlichen Nutzungsgebühren.**
- e. **Zeitlicher Beitrag am Unterhalt der Räumlichkeiten von zwei Mal im Jahr maximal je vier Stunden.**
 - i. Falls genügend Nutzer:innen vorhanden sind, werden die Nutzungsbereichskoordinator:innen von dieser Pflicht befreit.
- f. **Eintrag in die Anwesenheitsliste.**
- g. **Verantwortungsvoller Umgang mit dem Zugang (Code und weitere Zutrittsmedien (z.B. NFC, App) für sich behalten), Räumlichkeiten immer abschliessen, Fenster schliessen).**

- h. Alle Nutzer:innen sind verpflichtet, über eine Unfallversicherung zu verfügen und eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben. Sie haften für alle durch ihr Verschulden verursachten Schäden.
 - i. Bei nicht Einhaltung der Pflichten können Nutzer:innen von der Nutzung des co-labors ausgeschlossen werden.
- 5. Was sind die Rechte/ Kompetenzen der Nutzungsbereichskoordinator:innen?**
- a. Definition bereichsspezifischer Einführung (Notwendigkeit, Inhalt).
 - b. Definition allfälliger Nutzungsgebühren (effektiver Verschleiss/Verbrauch).
 - c. Festlegen der Preise für das Verbrauchsmaterial.
 - d. Definition des Sollzustands nach Nutzung (Checkliste fürs Aufräumen, etc.).
 - e. Definition der Nutzungseinschränkungen (Personenanzahl, Tageszeit, defekte Maschinen ausser Betrieb nehmen, etc.).
 - f. Anpassungen innerhalb des Nutzungsbereichs (Infrastruktur, Organisatorisches, etc.).
- 6. Was sind die Pflichten der Nutzungsbereichskoordinator:innen?**
- a. Anwesenheit an der Nutzer:innenversammlung (mindestens eine Person pro Nutzungsbereich).
 - b. Nutzungsbereich in Schuss halten (bei Schadensmeldungen für Reparatur sorgen, Besorgung Verbrauchsmaterial, etc.).
 - c. Akquirieren und Einführen von neuen Nutzungsbereichskoordinator:innen.
 - d. Im Austausch mit den Nutzer:innen stehen, Feedback geben und gegebenenfalls Nachschulungen durchführen.
 - e. Bereitstellung aller Anleitungen, Dokumentationen und Preisschilder für den Nutzungsbereich.
 - f. Einführung in den Nutzungsbereich durchführen.
- 7. Kann das Nutzungsreglement geändert werden?**
- a. Das Nutzungsreglement kann jederzeit durch die Nutzer:innenversammlung angepasst werden und gilt dann für alle bestehenden Nutzungsvereinbarungen.